PROTOKOLL

über die mit Ladung und Bekanntmachung des Bürgermeisters vom 02. August 2022 auf Dienstag, den 09. August 2022 ausgeschriebene und im Sitzungssaal des Gemeindehauses stattgefundene 5. Gemeinderatssitzung.

Ende: 23:15 Uhr Beginn: 20:00 Uhr

Bam, Dietmar Berktold, Bam,-Stv. Robert Hörbst, GV, Florian Singer, GV, Stefan Anwesende:

Falger die Gemeinderäte Sebastian Schwarz, Benjamin Jauk, Andreas Hosp, Christian Klotz und Roland Müller sowie die Gemeinderat-Ersatzmitglieder

Alexander Falger und Gerda Christine Falger;

GR. Marc Koch und GR. Pascal Zobl, entschuldigt:

Bgm.-Stv. Robert Hörbst kommt etwas später (20:08 Uhr).

GV. Stefan Falger kommt etwas später (20:15 Uhr);

nicht entschuldigt:

Schriftführer:

Andre Zobl

Bürgermeister Berktold begrüßt den Gemeinderat recht herzlich. Publikum ist keines anwesend. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben. Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung mit der

Tagesordnung

- Zuschussvertrag mit dem Planungsverband 4 Verkehrsverbund Tirol (VVT).
- 2. Genehmigung des Protokolls der 4. Gemeinderatssitzung vom 30.06.2022.
- Bericht des Bürgermeisters. 3.
- 4. Änderung des Flächenwidmungsplanes in Berwang: Umwidmungen im Bereich der Gp. 981, 1290/2, 15, 985, 986 und 987/1 in KG 86002 Berwang. (Gde. Berwang, Berwang 1336 Apartments GmbH, u.a.).
- Änderung des Flächenwidmungsplanes in Berwang: Umwidmungen im Bereich der Gp. 243/1, in KG 86002 Berwang. (Paschinger und Greif).
- Gemeinde Berwang und Gemeindegutsagrargemeinschaft Berwang: Bauvorhaben von Andrea und Peter Lackner auf Gp. 477/42 - Zustimmungserklärung zur Bebauung vor Grundbuchsbeschluss.
- 7. Gemeinde Berwang und Gemeindegutsagrargemeinschaft Berwang: Bauvorhaben von Andrea und Peter Lackner auf Gp. 477/42 - Zustimmung zur Begehbarkeit der Terrasse im Mindestabstandsbereich.
- Beschlussfassung über die Erlassung einer Ausgleichsabgabenverordnung.
- 9. Beschlussfassung über die Erlassung einer Erschließungsbeitragsverordnung.
- 10. Beschlussfassung über die Erlassung einer Kanalordnung.
- 11. Anfragen, Anträge und Allfälliges.

Zu TOP 1) Zuschussvertrag mit dem Planungsverband 4 – Verkehrsverbund Tirol (VVT).

Planungsverbandskoordinator Martin Hohenegg berichtet über die Verhandlungen mit dem Verkehrsverbund Tirol bezüglich Neuausschreibung und Optimierung des öffentlichen Verkehrs in Zwischentoren. Nach jahrelangen, zähen Verhandlungen liegt nun ein tragbares und zukunftsorientiertes Gesamtpaket vor. Dieses wird eingehend dargestellt. Die VVT benötigen nun 2 Zuschussverträge mit den Gemeinden, um in die 2. Phase der Ausschreibung eintreten zu können. Diese Verträge werden erläutert.

Der Gemeinderat beschließt die vorliegenden Zuschussverträge zur Verlustabdeckung "Regiobus Tiroler Zugspitze" und "Ortsbus Lermoos" zwischen der Verkehrsverbund Tirol GmbH und den Gemeinden des Planungsverbandes 04 Zwischentoren.

Abstimmungsergebnis: 11 einstimmig dafür

Bürgermeister Berktold bittet Herrn Martin Hohenegg in kurzen Zügen über die geplante Parkraumbewirtschaftung im Bezirk Reutte in Zusammenarbeit mit dem Planungsverbänden zu berichten. Nach dessen Bericht bedankt sich Herr Hohenegg und verlässt den Sitzungssaal.

Zu TOP 2) Genehmigung des Protokolls der 4. Gemeinderatssitzung vom 30.06.2022.

Das Protokoll der 4. Gemeinderatssitzung vom 30.06.2022 wird durch den Gemeinderat Berwang genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 8 Stimmen dafür 3 Stimmen enthalten (waren nicht dabei)

Zu TOP 3) Bericht des Bürgermeisters.

- Bgm. Berktold berichtet in aller Kürze über Ereignisse, Besprechungen, Treffen, Projekte usw. die sich seit der letzten Gemeinderatssitzung ereignet haben, so z.B. Chronik, Kaufinteressenten vom Jägerhaus, Forstweg in Bichlbächle, Besprechung mit Herrn Christian Huberbauer, Kaufverträge im Siedlungsgebiet (Lackner, Köck und Böhm), Begehung mit Vertretern der BH-Reutte in der Kiesgrube Berwang, Besprechung im Gemeindeamt Berwang mit Vertretern vom ATL, Abteilung Raumordnung, Spazierweg "Broatle" an der Oberen Karbahn, Baufortschritt bei der Erschließung vom Siedlungsgebiet Berwang (Baufirma Swietelsky übernimmt für Baufirma Bodner weitere Bauarbeiten), Besichtigung Steyr Traktor in Neustift, etc...
- Zu TOP 4) Änderung des Flächenwidmungsplanes in Berwang: Umwidmungen im Bereich der Gp. 981, 1290/2, 15, 985, 986 und 987/1 in KG 86002 Berwang. (Gde. Berwang, Berwang 1336 Apartments GmbH, u.a.)

Um die Errichtung von Parkplätzen im Ortsraum Berwang im Bereich der Pfarrkirche St. Jakob in Berwang zu ermöglichen sind Änderungen bei den entsprechenden Widmungen der betroffenen Grundstücke erforderlich. Des Weiteren werden parzellenscharfe Widmungen und Rückwidmungen in Freiland vorgenommen.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Berwang gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m. § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, idgF., den vom Planer AB Gladbach ausgearbeiteten Entwurf vom 07.07.2022, mit der Planungsnummer 802-2022-00002, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Berwang im Bereich 981, 1290/2, 15, 985, 986, 987/1 KG 86002 Berwang (zur Gänze/zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Berwang vor:

Umwidmung

Grundstück 1290/2 KG 86002 Berwang

rund 16 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Talstation

in

Freiland § 41

sowie

rund 25 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a. Festlegung Erläuterung: Parkplatz

in

Freiland § 41

weiters Grundstück 15 KG 86002 Berwang

rund 20 m²

von Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung: Schipiste

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkplatz

sowie

rund 128 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Talstation

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkplatz

weiters Grundstück 981 KG 86002 Berwang

rund 2 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkplatz

weiters Grundstück 985 KG 86002 Berwang

rund 521 m²

von Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung: Schipiste

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkplatz

sowie

rund 34 m²

von Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung: Schipiste

in

Freiland § 41

weiters Grundstück 986 KG 86002 Berwang

rund 787 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Talstation

in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkplatz sowie rund 147 m² von Tourismusgebiet § 40 (4) in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkplatz

weiters Grundstück 987/1 KG 86002 Berwang rund 22 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkplatz

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Personen, die in der Gemeinde Berwang ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde Berwang eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Abstimmungsergebnis: 11 einstimmig dafür

Zu TOP 5) Änderung des Flächenwidmungsplanes in Berwang: Umwidmungen im Bereich der Gp. 243/1, in KG 86002 Berwang. (Paschinger und Greif).

Es ist geplant das Dach vom Wohnhaus Berwang 135 zu sanieren. Um die geltenden gesetzlichen Mindestabstände entsprechend Tiroler Bauordnung 2022 einhalten zu können, wurde ein entsprechender Grundstücksstreifen (Trennstück 1) aus Gp. 243/1 durch die Familie Greif gekauft und soll mit dem Grundstück Gp. 246/1 vereinigt werden. Hierfür ist jedoch eine einheitliche Widmung zwingend erforderlich.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Berwang gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m. § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, idgF., den vom Planer AB Gladbach ausgearbeiteten Entwurf vom 09.08.2022, mit der Planungsnummer 802-2022-00001, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Berwang im Bereich 243/1 KG 86002 Berwang (zur Gänze/zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Berwang vor:

Umwidmung

Grundstück **243/1 KG 86002 Berwang** rund 49 m² von Freiland § 41 in Tourismusgebiet § 40 (4)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Personen, die in der Gemeinde Berwang ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde Berwang eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Abstimmungsergebnis: 11 einstimmig dafür

Zu TOP 6) Gemeinde Berwang und Gemeindegutsagrargemeinschaft Berwang: Bauvorhaben von Andrea und Peter Lackner auf Gp. 477/42 – Zustimmungserklärung zur Bebauung vor Grundbuchsbeschluss.

Die Gemeinde Berwang sowie die Gemeindegutsagrargemeinschaft Berwang sind derzeit noch Eigentümerinnen (je ½ Eigentümerin) der künftigen Gp. 477/42 aus Gp. 477/22 in KG 86002 Berwang und erteilen hiermit Frau Andrea Lackner und Herrn Peter Lackner, beide wohnhaft in A-6622 Berwang, Berwang 154, die Zustimmung zur Bebauung des Grundstücks gemäß § 29 Abs. 2 lit. a) TBO 2022 für das geplante Bauvorhaben "Neubau Einfamilienwohnhaus mit Garage" laut Bauakt 131/19-2022 der Gemeinde Berwang.

Frau Andrea Lackner und Herrn Peter Lackner kaufen von der Gemeinde Berwang sowie der Gemeindegutsagrargemeinschaft Berwang auf Grundlage der Gemeinderatsbeschlüsse vom 07.12.2021 unter TOP 8) sowie vom 30.06.2022 unter TOP 6) das künftige Grundstück Gp. 477/42. Hierfür liegt bereits ein von allen Seiten unterzeichneter Kaufvertrag vor. Bis zur grundbücherlichen Durchführung ist jedoch eine Zustimmung durch die Gemeinde Berwang sowie die Gemeindegutsagrargemeinschaft Berwang als Eigentümerinnen erforderlich, damit das Bauverfahren abgewickelt werden kann.

Der Gemeinderat Berwang beschließt gleichermaßen für die Gemeinde Berwang als auch für die Gemeindegutsagrargemeinschaft Berwang die Zustimmung wie angeführt zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: 9 Stimmen dafür 2 Stimmen enthalten

Zu TOP 7) Gemeinde Berwang und Gemeindegutsagrargemeinschaft Berwang: Bauvorhaben von Andrea und Peter Lackner auf Gp. 477/42 – Zustimmung zur Begehbarkeit der Terrasse im Mindestabstandsbereich.

Die geplante Garage mit begehbarem Dach soll im östlichen Teil der künftigen Gp. 477/42 errichtet werden. Die Garage befindet sich gegenüber der Gp. 477/22 im Mindestabstandsbereich von 4 m.

Entsprechend § 6 Abs. 4 lit. c) TBO 2018:

Folgende bauliche Anlagen oder Bauteile dürfen in die Mindestabstandsflächen von 3 bzw. 4 m ragen oder innerhalb dieser errichtet werden:

a) oberirdische bauliche Anlagen, die ausschließlich dem Schutz von Sachen oder Tieren dienen und deren mittlere Wandhöhe bzw. Höhe auf der der Grundstücksgrenze zugekehrten Seite 2,80 m, im Gewerbe- und Industriegebiet 3,50 m, nicht übersteigt, wenn sie in den Mindestabstandsflächen keine Fangmündungen aufweisen, wobei natürliche Be- und Entlüftungsöffnungen im erforderlichen Ausmaß

zulässig sind, einschließlich der Zufahrten; oberirdische bauliche Anlagen, die dem Schutz von Tieren dienen, dürfen in den Mindestabstandsflächen auch keine sonstigen Öffnungen ins Freie aufweisen; Bienenstände, soweit diese nicht nach § 1 Abs. 3 lit. m vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen sind, und Bienenhäuser, wenn die Grenzabstände zu Nachbargrundstücken nach § 3 des Tiroler Bienenwirtschaftsgesetzes 2019, LGBI. Nr. 1/2020, in der jeweils geltenden Fassung, eingehalten werden; die Ausstattung von oberirdischen baulichen Anlagen mit begehbaren Dächern ist nur zulässig, wenn diese höchstens 1,50 m über dem anschließenden Gelände liegen oder wenn der betroffene Nachbar dem nachweislich zustimmt; begehbare Dächer dürfen mit einer höchstens 1 m hohen Absturzsicherung ausgestattet sein und eine mittlere Höhe auf der der Grundstücksgrenze zugekehrten Seite 2,80 m, im Gewerbe- und Industriegebiet 3,50 m, nicht übersteigen;

Die Gemeinde Berwang als auch die Gemeindegutsagrargemeinschaft Berwang (GGAG Berwang) sind je zur Hälfte die derzeitigen Eigentümerinnen der Gp. 477/22 in KG 86002 Berwang.

Sowohl von der Gemeinde Berwang als auch von der GGAG Berwang ist entsprechend § 6 Abs. 4 lit. a) TBO 2022 eine Zustimmung für die Errichtung einer Garage mit begehbarem Dach im östlichen Mindestabstandsbereich der künftigen Gp. 477/42 in KG 86002 Berwang laut Bauakt 131/19-2022 der Gemeinde Berwang (Bauwerber Frau Andrea Lackner und Herr Peter Lackner, beide wohnhaft in A-6622 Berwang, Berwang 154) notwendig.

Der Gemeinderat Berwang beschließt gleichermaßen für die Gemeinde Berwang als auch für die Gemeindegutsagrargemeinschaft Berwang die Zustimmung wie angeführt zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: 11 einstimmig dagegen

Zu TOP 8) Beschlussfassung über die Erlassung einer Ausgleichsabgabenverordnung.

AUSGLEICHSABGABENVERORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Berwang hat mit Beschluss vom 09.08.2022 auf Grund der Bestimmungen vom § 3 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes 2011 – TVAG 2011, LGBI. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch LGBI. Nr. 173/2021, folgende Ausgleichsabgabenverordnung erlassen:

§ 1 Ausgleichsabgabe Abgabengegenstand

Die Gemeinde Berwang erhebt für jede Abstellmöglichkeit, für die eine Befreiung nach § 8 Abs. 11 der Tiroler Bauordnung 2018 – TBO 2018, LGBI. Nr. 28/2018, zuletzt geändert durch LGBI. Nr. 34/2022, erteilt wird, eine Ausgleichsabgabe.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verordnung über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe vom 09.07.2013 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: 11 einstimmig dafür

ERSCHLIESSUNGSBEITRAGSVERORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Berwang hat mit Beschluss vom 09.08.2022 auf Grund der Bestimmungen vom § 7 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes 2011 – TVAG 2011, LGBI. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch LGBI. Nr. 173/2021, folgende Erschließungsbeitragsverordnung erlassen:

§ 1 Erschließungsbeitrag

Die Gemeinde Beitrag erhebt zur teilweisen Abdeckung der Kosten der Verkehrserschließung einen Erschließungsbeitrag.

§ 2 Höhe des Erschließungsbeitragssatzes

Die Höhe des Erschließungsbeitragssatzes wird gemäß § 7 Abs. 3 TVAG 2011 für das gesamte Gemeindegebiet mit 2,0 v. H. des von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 16.12.2014, LGBl. Nr. 184/2014, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 162/2021, für die Gemeinde Berwang festgelegten Erschließungskostenfaktors (EUR 164,00) bestimmt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Erschließungsbeitragsverordnung vom 09.02.2015 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: 11 einstimmig dafür

Zu TOP 10) Beschlussfassung über die Erlassung einer Kanalordnung.

KANALORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Berwang hat mit Beschluss vom 09.08.2022 aufgrund der Ermächtigung des § 4 des Gesetzes vom 8. November 2000 über öffentliche Kanalisationen (Tiroler Kanalisationsgesetzes 2000 – TiKG 2000), LGBI Nr. 1/2001, zuletzt geändert durch LGBI. Nr. 144/2018, folgende Kanalordnung erlassen:

§ 1 Anschlussbereich

Der Anschlussbereich wird in der Weise festgelegt, dass der Abstand zwischen der Achse des jeweiligen Sammelkanals und der Grenze des Anschlussbereiches mit 60 Metern (nach horizontaler Entfernung gemessen) festgesetzt wird.

§ 2 Anschlusspflicht

Die anfallenden Abwässer sind in den Abwasserbeseitigungskanal der öffentlichen Kanalisationsanlage einzuleiten.

Hinsichtlich der Abwässer besteht die Anschlusspflicht im gesamten Anschlussbereich und zwar auch dann, wenn das Niveau des Sammelkanals höher liegt als die private Entwässerungsanlage. Die Oberflächenwässer sind bei Vorhandensein eines Trennsystems (Niederschlagswasserkanal bzw. Regenwasserkanal) in den Oberflächenwasserkanal einzuleiten.

§ 3 Art und Lage der Trennstelle

Die Trennstelle ist eine gedachte Schnittstelle zwischen der privaten Entwässerungsanlage und dem Anschlusskanal oder Sammelkanal der öffentlichen Kanalisation.

Die Art und Lage der Trennstelle zwischen der Grundleitung der jeweiligen Entwässerungsanlage (§ 2 Abs. 9 des Tiroler Kanalisationsgesetzes 2000) und den Anschlusskanälen der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage (§ 2 Abs. 8 des Tiroler Kanalisationsgesetzes 2000) wird wie folgt festgelegt:

Die gedachte Schnittlinie zwischen der öffentlichen Kanalisationsanlage und der privaten Anschlussleitung verläuft 1 m hinter der Grundstücksgrenze des Anschlusswerbers.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Kanalordnung vom 20.11.2008 außer Kraft. Die bisherigen Vereinbarungen über die bestehenden Hauskanalanschlüsse (= Altbestand) werden mit dieser Verordnung nicht verändert.

Abstimmungsergebnis: 11 einstimmig dafür

Zu TOP 11) Anfragen, Anträge und Allfälliges.

- Es werden verschiedene Themen angesprochen:
 - Die Chronik von Berwang (weiterführend ab dem Jahr 1974) wurde durch Dietmar Berktold und Thomas Reinstadler fertig gestellt. Hierzu wurden zwei Bücher "zur Probe" im Größenformat A4 und A5 gedruckt. Der Druck von 500 Stück Chronik-Büchern im Format A5 würde laut Kostenaufstellung der Druckerei in Füssen, ca. EUR 20.000,- ausmachen. Der Gemeinderat ist für den Druck von 500 Stück Chroniken, jedoch im Format A4 aufgrund der leichteren Lesbarkeit der textlichen Inhalte.
 - Einführung einer Schülerbetreuung in Berwang am Nachmittag für Schulkinder;
 - Betriebsübernahme bzw. -weitergaben in Berwang;
 - Verbesserung der Anbindung des Buslinienverkehrs für Berwang aufgrund des Zuschussvertrages mit dem Planungsverband 4 Verkehrsverbund Tirol (VVT);
 - Kurzbericht zu den Bergbahnen Berwang: Vorstandsitzung, Bike-Trail-Konzept, Almerlebnis, etc.;

- Flächen der Brent sollen gemäht werden;
- Stand zum örtlichen Raumordnungskonzept (ÖROK) im August 2022 Termin mit DI Peter Gladbach;
- Notstromaggregat der Freiwilligen Feuerwehr Berwang Anpassung vom Sicherungskasten im Gemeindeamt Berwang zum Einspeisen von Notstrom;
- Zurückschalten bzw. stellenweise Abschaltung der Straßenbeleuchtung;
- Stand zur Erhebung zum Thema Coworkation;
- Fragestellung, ob die Gemeinderatsprotokolle auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht werden sollen ggf. gekürzte Versionen;
- Fragen zur Umspannstation neben dem Gasthaus Rimmlstube in Rinnen;
- Familie Zott (Rinnen 7) hat einen Schranken auf ihrem privaten Fahrweg in Rinnen errichtet Ärgernis für die benachbarten Hausbewohner ggf. Enteignungsverfahren wegen öffentlichem Interesse zur Errichtung einer Gemeindestraße durch die Gemeinde Berwang;
- Bei der Bike-/Skilounge in Berwang (Berwang 48) wurde ein Schild (Speise- und/oder Getränkekarte) aufgestellt, welche die Sichtweiten im Kreuzungsbereich beeinträchtigt mit Besitzer sprechen;

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr sind bedankt sich Bgm. Berktold bei den anwesenden Gemeinderäten wünscht einen schönen Abend und schließt die heutige Sitzung.

Die Gemeindevorstände:

Der Bam.-Stellvertreter:

Der Bürgermeister:

Der Schriftführer:

